

Vermutlich  
Satzung von 1955

TECHNISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT  
Allgemeiner Studentenausschuß

S a t z u n g  
der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Präambel:

Die Studentenschaft sieht die Hochschule als eine akademische Gemeinschaft von Lehrern und Lernenden und bekennt sich zu den Prinzipien der Freiheit in Forschung und Unterricht. Um die daraus entstehenden Pflichten, Rechte und Aufgaben zusammenzufassen und die Form ihrer Mitarbeit an der Gestaltung des Hochschullebens festzulegen, hat sich die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt folgende Satzung gegeben:

I. Abschnitt: Die Studentenschaft

Art. 1 Zugehörigkeit

- I. Die Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt bilden die Studentenschaft. Student im Sinne dieser Satzung ist jeder ordentliche Studierende.
- II. 1) Zusammen mit den Studentenschaften der übrigen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins ist die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt Mitglied des Verbandes Deutscher Studentenschaften (VDS).
- 2) Zusammen mit den Studentenschaften der übrigen Hochschulen des Landes Hessen ist die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt Mitglied des Landesverbandes Hessen im Verband Deutscher Studentenschaften (VDS).

Art. 2 Rechte und Pflichten

- I. Jeder Student hat das Recht, in den Organen der Studentenschaft gemäß dieser Satzung mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AstA.
- II. Laut Artikel 60 der Verfassung des Landes Hessen sind die Studenten an der Selbstverwaltung der Hochschule zu beteiligen. Sie nehmen diese Pflicht durch ihr ausführendes Organ, den Allgemeinen Studentenausschuß (AstA), wahr.
- III. Jeder Student ist verpflichtet, in jedem Semester einen finanziellen Beitrag gemäß Art. 32 dieser Satzung zu leisten.

Art. 3 Gliederung und Organe

- I. Die Studentenschaft gliedert sich entsprechend den Fakultäten in Fachschaften.
- II. Die Organe der Studentenschaft sind die Studentenvollversammlung, der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA) und der Ältestenrat.
- III. Die Studentenschaft äußert ihren Willen in der Studentenvollversammlung, durch den ASTA und durch Urabstimmung.

II. Abschnitt: Die Fachschaften

Art. 4 Aufteilung der Studentenschaft in Fachschaften

Die Studentenschaft gliedert sich nach der Fakultätszugehörigkeit der Studenten in folgende Fachschaften:

Fachschaft der Architekten	
"	" Bauingenieure
"	" Maschinenbauer
"	" Elektrotechniker
"	" Chemiker
"	" Mathematiker u. Physiker
"	" Wirtschaftsingenieure

Art. 5 Fachschaftsausschüsse

Jede Fachschaft wählt ihre Fachschaftsvertreter, die den Fachschaftsausschuß bilden. Die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreter richtet sich nach der zahlenmäßigen Stärke der Fachschaft. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Art. 6 Fachschaftsleiter

Die Fachschaftsvertreter wählen den Fachschaftsleiter.

Art. 7 Aufgaben des Fachschaftsleiters

Der Fachschaftsleiter vertritt die Fachschaft innerhalb und außerhalb der Hochschule.

Art. 8 Fachschaftsversammlung

Der Fachschaftsleiter beruft die Fachschaftsversammlung auf Beschluß des Fachschaftsausschusses oder auf Begehren von 30 Fachschaftsangehörigen oder eines Zehntels der Fachschaftsangehörigen ein.

Zu einer Fachschaftsversammlung ist der Dekan und der Vorstand des ASTA einzuladen.

III. Abschnitt: Organe der Studentenschaft

- 1) Vollversammlung
- 2) Allgemeiner Studentenausschuß (ASTa)
- 3) Ältestenrat

Art. 9 Die Organe und Vertreter der Studentenschaft sollen bei Ausübung ihrer Tätigkeit nur studentische Belange vertreten und dürfen sich nicht von Weisungen oder Grundsätzen nicht-studentischer Personen oder Interessengruppen leiten lassen.

- 1) V o l l v e r s a m m l u n g

Art. 10 Zusammensetzung und Zweck

- I. In der Studentenvollversammlung hat jeder Student Sitz und Stimme. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- II. In der Studentenvollversammlung werden die Studenten über die ASTa-Arbeit informiert. Die Studentenschaft hat hier die Möglichkeit zur Aussprache und Beschlußfassung.
- III. Der ASTa ist ihr Rechenschaft schuldig und an ihre Beschlüsse gebunden.

Art. 11 Einberufung

Sie wird auf Beschluß des ASTa oder auf Begehren von 100 Studenten vom 1. Vorsitzenden nur während der Zeit der Vorlesungen einberufen. Es muß in jeder ASTa-Amtszeit mindestens eine Vollversammlung einberufen werden.

Art. 12 Tagesordnung

- I. Der ASTa-Vorstand legt eine vorläufige Tagesordnung fest und veröffentlicht sie am ASTa-Brett.
- II. Jeder Student kann zu dieser Tagesordnung Anträge einreichen. Ein Punkt zur Tagesordnung, der von mindestens 50 Studenten gefordert wird, muß aufgenommen werden.
- III. Frühestens 14 Tage nach Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung berät und beschließt der ASTa die endgültige Tagesordnung.
- IV. Die endgültige Tagesordnung ist mindestens 5 Tage vor der Vollversammlung am ASTa-Brett zu veröffentlichen.

Art. 13 Urabstimmung

Die Studentenvollversammlung oder der ASTa kann anstatt einer Abstimmung in der Vollversammlung eine Urabstimmung veranlassen. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

Art. 14 Einspruchsrecht

Einem Beschluß der Studentenvollversammlung kann innerhalb von 8 Tagen vom ASTa mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder von 200 Studenten widersprochen werden. In diesem Falle führt der Vorstand oder der Ältestenrat durch eine Urabstimmung einen endgültigen Beschluß herbei.

- 2) A l l g e m e i n e r S t u d e n -  
t e n a u s s c h u ß (ASTa)

Art. 15 Zusammensetzung des ASTa

Der ASTa setzt sich zusammen aus:

- 1) den unter Art. 5 genannten stimmberechtigten Fachschaftsvertretern,
- 2) den Sportreferenten,
- 3) nicht stimmberechtigten Mitgliedern nach Art. 20 Abs.V und gegebenenfalls Art. 24 Abs. IV.

Art.16 Mitglieder des ASTa (Vertretungsrecht)

Die Mitglieder des ASTa können sich als solche nicht vertreten lassen.

Art.17 Aufgaben des ASTa

- I. Der ASTa beteiligt sich an der Selbstverwaltung der Hochschule auf Grund Art. 2 Abs. II dieser Satzung. Daraus ergeben sich allgemeine und besondere Aufgaben.
- II. 

[	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Der ASTa vertritt die Studentenschaft in Hochschule und Öffentlichkeit.</li><li>2) Er nimmt die geistigen und materiellen Interessen der Studentenschaft wahr.</li><li>3) Er bemüht sich um die akademische Disziplin der Studenten.</li><li>4) Er pflegt die studentischen Beziehungen zu Universitäten und Hochschule des In- und Auslandes.</li></ol>
---	---
- III.
  - 1) Der ASTa entsendet in das Disziplinargericht eines und in das Disziplinarobergericht zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder.

*Wegen der  
Unterschwell*

- 2) Der ASTa entsendet den ersten Vorsitzenden und ein stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand und zwei stimmberechtigte Mitglieder in den Verwaltungsbeirat des Studentenwerkes.
- 3) Weitere Mitarbeit des ASTa in den Verwaltungsgremien der Hochschule ist vorgesehen und einer späteren Regelung vorbehalten.

#### Art. 18 Rechte

- I. Der ASTa ist berechtigt, im Namen der Studentenschaft zu handeln.
- II. Die Beschlüsse des ASTa sind für die Studentenschaft bindend. Jeder Student hat das Recht der Beschwerde gegen diese Beschlüsse beim Ältestenrat, der weitere Schritte im Rahmen dieser Satzung unternehmen kann.

#### Art. 19 Geschäftsordnung

- I. Der ASTa gibt sich eine Geschäftsordnung.
- II. Er beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung keine größere Mehrheit vorschreiben.

#### Art. 20 Vorsitzende und Referenten

- I. Der Vorstand des ASTa besteht aus einem 1. und zwei 2. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den ASTa. Er vollzieht die Beschlüsse des ASTa und führt die laufenden Geschäfte.
- II. Die Referenten bearbeiten besondere Sachgebiete. Die Referate sind in zwei Abteilungen zusammengefaßt, die Innen- und die Außenabteilung, für die jeweils ein 2. Vorsitzender verantwortlich ist.
- III. Die Vorsitzenden und Referenten sind dem ASTa verantwortlich und haben auf Verlangen der Vollversammlung Bericht zu erstatten.
- IV. Ist einer der Vorsitzenden verhindert, so wird er durch einen anderen Vorsitzenden vertreten.
- V. Der ASTa kann jeden Studenten zum Referenten wählen. Der Wahl dieses Referenten muß von seinem Fachschaftsausschuß zugestimmt werden. Der Referent wird dadurch nichtstimmberechtigtes Mitglied des ASTa.

Art. 21 Wahl des ASTa

- I. Der ASTa wird von den Studenten in allgemeiner, gleicher unmittelbarer und geheimer Wahl auf 1 Jahr gewählt.
- II. Wählbar ist jeder Student, der ein Semester an einer Hochschule studiert hat.
- III. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- IV. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur durch das Disziplinargericht in einem ordentlichen Verfahren aberkannt werden.

Art. 22 Wahlprüfung

Die Wahlprüfung ist Sache des Ältestenrates.

Art. 23 Erster Zusammentritt des ASTa

Der neugewählte ASTa wird spätestens zwei Wochen nach der Wahl vom ersten Vorsitzenden des alten ASTa zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem alten ASTa einberufen.

Art. 24 Vorstands- und Referentenwahl

- I. In dieser ersten Sitzung wählt der neue ASTa den 1. Vorsitzenden, die beiden 2. Vorsitzenden und die Referenten.
- II. Die Vorsitzenden werden mit 2/3 Mehrheit gewählt, wobei diese die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des ASTa erreichen muß. Wird die 2/3 Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- III. Die Referenten werden mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten ASTa-Mitglieder gewählt. Nur wenn sich keine stimmberechtigten ASTa-Mitglieder für ein bestimmtes Referat finden, sollen andere Studenten nach Art. 20 Abs. V hinzugezogen werden.
- IV. Der Referent für Gesamtdeutsche Studentenfragen soll möglichst ein Student sein, der die Verhältnisse in der Ostzone aus eigener Erfahrung kennt. Ist kein solcher unter den ASTa-Mitgliedern, so ist bei der Besetzung dieses Referates einem nicht in den ASTa gewählten Studenten, der die oben angeführten Bedingungen erfüllt, der Vorzug vor einem ASTa-Mitglied zu geben.

Art. 25 Rücktritt und Vertrauensfrage

- I. Der ASTa kann durch einen Beschluß mit den Stimmen von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder zurücktreten.
- II. Er kann mit derselben Mehrheit beschließen, die Vertrauensfrage an die Studentenschaft zu stellen. Er tritt zurück, wenn ihm daraufhin nicht mit Stimmenmehrheit das Vertrauen ausgesprochen wird.

Art. 26 Mißtrauensantrag

- I. Durch eine Eingabe von mindestens 100 Studenten beim Ältestenrat oder durch Beschluß einer Studentenvollversammlung kann ein Mißtrauensantrag gegen den ASTa gestellt werden.
- II. In diesem Falle hat der Ältestenrat unverzüglich eine Urabstimmung anzuordnen. Der ASTa ist abberufen, wenn die Zahl der Mißtrauensstimmen die Hälfte der bei der letzten ASTa-Wahl erreichten Gesamtstimmenzahl überschreitet.

Art. 27 Rücktritt des ASTa

Tritt der ASTa zurück oder wird er abberufen, so ist unverzüglich ein neuer ASTa zu wählen. In diesem Falle führt der alte ASTa die Geschäfte bis zur Wahl des neuen ASTa weiter.

Art. 28 Ausscheiden von ASTa-Mitgliedern

- I. Ein einzelnes Mitglied scheidet aus dem ASTa aus:
  - 1) wenn ihm auf einer offiziellen Versammlung seiner Fachschaft das Mißtrauen ausgesprochen wird,
  - 2) freiwillig nach Vortragen seiner Gründe,
  - 3) durch Exmatrikulation oder durch Beurlaubung,
  - 4) auf Grund eines Urteils des Disziplinargerichts.
- II. Nach Ausscheiden eines ASTa-Mitgliedes aus den unter I genannten Gründen wird der ASTa ergänzt. Näheres regelt die Wahlordnung.

Art. 29 Rücktritt einzelner Mitglieder

Der Vorstand, ein Vorsitzender oder ein Referent muß zurücktreten, wenn der ASTa ihm auf seine Vertrauensfrage nicht mit Stimmenmehrheit der Anwesenden das Vertrauen ausspricht oder wenn der ASTa einen Mißtrauensantrag mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder annimmt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter.

### 3) Ä l t e s t e n r a t

#### Art. 30 Zusammensetzung

- I. Der Ältestenrat setzt sich aus 3 bis 5 Studenten zusammen, die sich durch ihre Arbeit in der Studentischen Selbstverwaltung verdient gemacht haben. Sie werden vom ASTa am Ende seiner Amtsperiode für die Dauer ihres Studiums gewählt und dürfen dem amtierenden ASTa nicht angehören.
- II. Ein Mitglied des Ältestenrates scheidet aus auf eigenen Wunsch oder wenn ihm vom ASTa mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder das Mißtrauen ausgesprochen wird.

#### Art. 31 Aufgaben

- I. Der Ältestenrat berät den ASTa. Er hat keine exekutive oder legislative Gewalt mit Ausnahme der unter Abs. II, III, IV, und V dieses Artikels 31 aufgeführten Rechte und Pflichten.
- II. Er entscheidet über die Auslegung der Satzung und über die Vereinbarkeit der Beschlüsse des ASTa und der Studentenschaft mit der Satzung.
- III. Ihm obliegt die Prüfung der ASTa-Wahlen.
- IV. Er hat das Recht, nach Rücksprache mit dem Vorstand des ASTa jederzeit die Einberufung einer ASTa-Sitzung zu verlangen.
- V. Sind die Voraussetzungen des Art. 26 dieser Satzung gegeben, so hat der Ältestenrat die Pflicht, diese Abstimmung anzuordnen und ist für ihre ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

### IV. Abschnitt: Die Finanzen der Studentenschaft

#### Art. 32 Finanzielle Mittel

Die dem ASTa auf Grund Art. 2 Abs. III zufließenden Beiträge dienen zur Deckung der Kosten, die aus der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen.

#### Art. 33 Haushaltsplan

- I. Der Vorstand und der Finanzreferent erstellen den ordentlichen Haushaltsplan, der am Anfang jeden Semesters vom Vorstand der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Der ordentliche Haushaltsplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

- II. Im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben müssen vom AstA-Vorstand vorgeschlagen und von der Versammlung genehmigt werden. Ausführungsbestimmungen enthält die Geschäftsordnung.

Art. 34 Kredite

Der AstA darf keine Kredite oder Darlehen aufnehmen.

Art. 35 Entlastung

Der Finanzreferent legt nach Schluß jeden Semesters über Einnahmen und Ausgaben dem AstA Rechenschaft ab, der ihm dann Entlastung erteilt. Die Studentenschaft ist von der Entlastung in Kenntnis zu setzen, ebenso der Rektor und das Studentenwerk.

V. Abschnitt: Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u ß -  
b e s t i m m u n g e n

Art. 36 Satzungsänderungen

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen einer  $2/3$  Mehrheit **der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** des AstA, mindestens aber der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung wird rechtskräftig, wenn nicht 10 % der Studentenschaft innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe einen Mißtrauensantrag stellen.

Art. 37 Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung erläßt der AstA

- 1) eine Geschäftsordnung,
- 2) eine Wahlordnung,
- 3) eine Satzungs- und Geschäftsordnung für "die darmstädter studentenzeitung".

Alle Ergänzungen unterliegen dem gleichen Abstimmungsmodus wie die Satzung selbst. Eine Liste über die Zusammensetzung des AstA, aufgeteilt in die einzelnen Referate, ist zu veröffentlichen.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch den AstA mit  $2/3$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber mit der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des AstA und nach Billigung durch den Senat in Kraft, wenn nicht 10 % der Studentenschaft innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhebt.